

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 München, den 30. Mai 1974

Datum	Inhalt	Seite
28. 5. 1974	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen	226
2. 5. 1974	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage	227
21. 5. 1974	Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	229
21. 5. 1974	Verordnung über den Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms „Grundsätze für die Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“	229
3. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilintegrierten Gesamtschulen	231
10. 4. 1974	Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA)	231
18. 4. 1974	Verordnung über die Einteilung der Bezirke und die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr in Gemeinden über einhunderttausend Einwohner	233
22. 4. 1974	Verordnung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für Hühner	234
22. 4. 1974	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Geflügelfleischkontrolleure	234
24. 4. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber	235
24. 4. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Universität Würzburg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber	236
26. 4. 1974	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbezirke in Bayern	237
30. 4. 1974	Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen	237
8. 5. 1974	Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber	238
8. 5. 1974	Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien	239
13. 5. 1974	Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung	239
14. 5. 1974	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der Land- und Forstwirtschaft (LwPrüfGebO)	239
20. 5. 1974	Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV)	240
16. 4. 1974	Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung	243
6. 5. 1974	Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen	244
	Druckfehlerberichtigungen	244

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen

Vom 28. Mai 1974

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946 (BayBS I S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 4 wird folgender Absatz III angefügt:

„III. Der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr oder einer Großen Kreisstadt führt die Bezeichnung Stadtbrandinspektor. Sind in einer solchen Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren vorhanden, so bestimmt die Gemeinde, welcher Feuerwehrkommandant diese Bezeichnung führt. Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister.“

2. Dem Art. 5 Abs. I wird folgender Satz 2 angefügt: „Art 5 a und 5 b bleiben unberührt.“

3. Es werden folgende Artikel 5 a bis 5 c eingefügt:

„Art. 5 a

I. Der Feuerwehrkommandant hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, auf Dienstkleidung und auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften für Staatsbeamte, Reisekostenstufe B, es sei denn, daß er hauptberuflich Feuerwehrdienst leistet. Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen baren Auslagen (Art. 5 Abs. II), soweit sie nicht besonders erstattet werden, abgegolten, ferner der Verdienstausfall, wenn er nicht durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage entsteht.

II. Die Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt. Sie ist monatlich im voraus zu zahlen.

III. Die Entschädigung für den Feuerwehrkommandanten bemißt sich nach den von der Feuerwehr im Einsatzdienst verwendeten Fahrzeugen. Sie beträgt mindestens für jedes Fahrzeug der Gruppe A monatlich 15 DM und für jedes Fahrzeug der Gruppe B monatlich 25 DM. Fahrzeuge, die in der Regel von Angehörigen einer ständigen Wache besetzt werden, bleiben bei der Festsetzung der Entschädigung unberücksichtigt. Das Staatsministerium des Innern reiht die Fahrzeuge nach dem mit ihnen verbundenen Aufwand an Ausbildung und ihrer Bedeutung für den Einsatz durch Rechtsverordnung in die Gruppen A und B ein.

IV. Die Mindestsätze des Absatzes III erhöhen sich um 20 v. H. für den Feuerwehrkommandanten, der in einer kreisfreien Gemeinde die Aufgaben des Kreisbrandrates wahrnimmt.

V. Für die Entschädigung des Stellvertreters des Feuerwehrkommandanten gelten die Absätze I bis IV entsprechend. An die Stelle der Mindestsätze des Absatzes III treten 50 v. H. dieser Beträge.

VI. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr können die Mindestsätze (Absätze III und V) unterschritten werden.

VII. Anderen Feuerwehrleuten, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, und Feuerwehrkommandanten, die keine Entschädigung erhalten, weil sie hauptberuflich tätig sind (Absatz I Satz 1), kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Absatz I Satz 2 und Absatz II gelten entsprechend.

VIII. Sind Feuerwehrleute, die eine Entschädigung nach Absatz I bis VII erhalten, verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. Sind sie länger verhindert, so kann die Gemeinde die Entschädigung auch über zwei Monate hinaus ganz oder zum Teil weitergewähren.

Art. 5 b

Für die Teilnahme an Brandwachen, Theaterwachen und für die Wachtätigkeit bei sonstigen Veranstaltungen erhalten Feuerwehrleute, wenn nicht Verdienstausfall zu erstatten ist, eine Entschädigung von 8 DM je Stunde.

Art. 5 c

Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Mindestsätze des Art. 5 a Abs. III, für die nach Art. 5 a festgesetzten Entschädigungen und für die Entschädigung nach Art. 5 b. Pfennigbeträge sind dabei auf volle zehn Pfennige aufzurunden.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz II Satz 2 werden die Worte „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ ersetzt durch „nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst“.

b) Absatz V wird gestrichen.

5. Es wird folgender Art. 7 a eingefügt:

„Art. 7 a

Die Art. 5 bis 5 c gelten für Angehörige einer Pflichtfeuerwehr entsprechend, Art. 5 auch für Personen, die nach Art. 6 Abs. IV herangezogen werden.“

6. In Art. 16 Abs. I Satz 3 werden die Worte „gemäß Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 5“ gestrichen.

7. Art. 17 erhält folgende Fassung:

„Art. 17

I. Den Aufwand für den Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister trägt der Landkreis (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

II. Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und die Kreisbrandmeister haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung nach den Vorschriften für Staatsbeamte, Reisekostenstufe B. Durch die Entschädigung wird auch der Verdienstausfall abgegolten, wenn er nicht durch die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen für mehr als zwei aufeinanderfolgende Tage entsteht. Das Staatsministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche baren Auslagen neben der Entschädigung zu erstatten sind. Die übrigen baren Auslagen werden durch die Entschädigung und die Reisekostenvergütung abgegolten.

III. Die Entschädigung wird vom Landkreis festgesetzt. Sie muß sich in folgendem Rahmen halten:

- | | |
|--------------------------------|--------------------|
| 1. Für den Kreisbrandrat | |
| monatlich | 500 DM bis 800 DM, |
| 2. für den Kreisbrandinspektor | |
| monatlich | 300 DM bis 550 DM, |
| 3. für den Kreisbrandmeister | |
| monatlich | 100 DM bis 200 DM. |

IV. Die Entschädigung ist monatlich im voraus zu zahlen. Art. 5 a Abs. VIII gilt entsprechend.

V. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A und B gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die Rahmensätze des Absatzes III und für die nach Ab-

satz III festgesetzte Entschädigung. Pfennigbeträge sind dabei auf die nächste volle Deutsche Mark aufzurunden.“

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 28. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Auf-
teilung des Gemeindeanteils an der Einkom-
mensteuer und die Abführung der Gewerbe-
steuerumlage

Vom 2. Mai 1974

Auf Grund des § 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl I S. 1587), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1971 (BGBl I S. 2157), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 11. März 1970 (GVBl S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. April 1973 (GVBl S. 157), wird nach Maßgabe der dieser Verordnung als Bestandteil beigefügten Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 2. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Anlage

Geänderte Schlüsselzahlen für die Aufteilung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Gebietsstand: 1. Januar 1974

I. Gemeinden, bei denen sich der Bestand oder das Gebiet geändert hat.

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
OBERBAYERN		
Kreisfreie Stadt		
161000	Ingolstadt	0,0099327
Landkreis Ebersberg		
175115	Ebersberg, St.	0,0007363
Landkreis Eichstätt		
176123	Eichstätt, GKSt.	0,0011612
176138	Kipfenberg, M.	0,0002321
Landkreis Mühldorf a. Inn		
183148	Waldkraiburg, St.	0,0013359
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
185125	Burgheim, M.	0,0002208
185127	Ehekirchen	0,0000551
185139	Karlschuld	0,0001477
185141	Klingsmoos	0,0000363
185158	Schrobenhausen, St.	0,0010292
185163	Untermaxfeld	0,0000570
185168	Weichering	0,0000585

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		
186151	Scheyern	0,0001907
Landkreis Rosenheim		
187118	Bernau a. Chiemsee	0,0002565
Landkreis Starnberg		
188138	Söcking	0,0007037
Landkreis Traunstein		
189120	Grassau, M.	0,0003671
NIEDERBAYERN		
Landkreis Deggendorf		
271114	Außernzell	0,0000311
271119	Deggendorf, GKSt.	0,0022251
271140	Offenberg	0,0000619
271149	Schöllnach, M.	0,0001310
Landkreis Freyung-Grafenau		
272120	Grafenau, St.	0,0003283
Landkreis Kelheim		
273113	Aiglsbach	0,0000696
273165	Rohr i. NB., M.	0,0001036
Landkreis Landshut		
274176	Rottenburg a. d. Laaber, St.	0,0002625
Landkreis Rottal-Inn		
277119	Falkenberg	0,0000842
277140	Reut	0,0000482
277154	Zeilarn	0,0000728
Landkreis Straubing-Bogen		
278147	Loitzendorf	0,0000093
278197	Wiesenfelden	0,0000441
Landkreis Dingolfing-Landau		
279122	Landau a. d. Isar, St.	0,0007552
279134	Reisbach, M.	0,0002089
279135	Simbach, M.	0,0001592
279137	Wallersdorf, M.	0,0002345
OBERPFALZ		
Landkreis Amberg-Sulzbach		
371129	Hohenburg, M.	0,0000626
371146	Rieden, M.	0,0000995
371148	Schmidmühlen, M.	0,0001226
Landkreis Neumarkt i. d. Opf.		
373146	Mühlhausen	0,0001505
Landkreis Regensburg		
375119	Bernhardswald	0,0001422
375123	Bubach a. Forst	0,0000137
375151	Hohengebraching	0,0000265
375179	Obertraubling	0,0003092
375205	Thalmassing	0,0000911
375211	Wolfsegg	0,0000412
Landkreis Schwandorf		
376147	Neunburg vorm Wald, St.	0,0003975
376149	Nittenau, St.	0,0003513
376150	Wernberg-Köblitz	0,0002845
376162	Schwarzach b. Nabburg	0,0000300
376166	Sonnenried	0,0000046
OBERFRANKEN		
Landkreis Bamberg		
471189	Stadelhofen	0,0000136
471196	Stübing	0,0000185
Landkreis Coburg		
473151	Neustadt b. Coburg, GKSt.	0,0014483
Landkreis Forchheim		
474129	Gößweinstein, M.	0,0001210
474133	Hallerndorf	0,0000653
474146	Langensendelbach	0,0000867
Landkreis Kronach		
476154	Mitwitz, M.	0,0002553
476164	Pressig, M.	0,0001527
476175	Steinbach a. Wald	0,0000981

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl	Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Kulmbach			Landkreis Donau-Ries		
477148	Presseck, M.	0,0001127	779131	Donauwörth, St.	0,0017163
477156	Stadtsteinach, St.	0,0002705	779155	Harburg (Schwabens), St.	0,0002217
Landkreis Lichtenfels			779162	Hohenaltheim	0,0000233
478111	Altenkunstadt	0,0003020	779197	Oettingen i. Bay., St.	0,0003217
478139	Lichtenfels, St.	0,0011084	779231	Wolferstadt	0,0000273
Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge			II. Gemeinden, die infolge von Zusammenlegungen, Eingliederungen oder Auflösungen weggefallen sind.		
479118	Erkersreuth	0,0001398			
479153	Selb-Plößberg	0,0001206			
MITTELFRANKEN			OBERBAYERN		
Landkreis Ansbach			Landkreis Ebersberg		
571115	Bechhofen, M.	0,0003082	175130	Oberndorf	0,0000000
571125	Buch a. Wald	0,0000217	Landkreis Eichstätt		
571171	Lehrberg, M.	0,0001370	176146	Marienstein	0,0000000
571175	Lichtenau, M.	0,0001886	176159	Schelldorf	0,0000000
571196	Sachsen	0,0001416	Landkreis Mühldorf a. Inn		
571217	Weihenzell	0,0000409	183137	Pürten	0,0000000
571226	Windsbach, St.	0,0002581	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen		
Landkreis Erlangen-Höchstädt			185124	Buch	0,0000000
572113	Atzelsberg	0,0000239	185161	Straß	0,0000000
572132	Herzogenaurach, St.	0,0016288	Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm		
572163	Weisachgrund	0,0000201	186118	Euernbach	0,0000000
Landkreis Nürnberger Land			186157	Vieth	0,0000000
574113	Altsittenbach	0,0001432	Landkreis Starnberg		
574132	Hersbruck, St.	0,0010712	188122	Hadorf	0,0000000
574138	Lauf a. d. Pegnitz, St.	0,0021896	NIEDERBAYERN		
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim			Landkreis Deggendorf		
575122	Ergersheim	0,0000378	271134	Mietraching	0,0000000
575124	Gallmersgarten	0,0000354	271145	Penzenried	0,0000000
575156	Obernzenz, M.	0,0000699	Landkreis Freyung-Grafenau		
UNTERFRANKEN			272135	Neudorf	0,0000000
Kreisfreie Stadt			Landkreis Kelheim		
663000	Würzburg, St.	0,0158373	273118	Berghausen	0,0000000
Landkreis Aschaffenburg			273140	Laaberberg	0,0000000
671143	Mömbris, M.	0,0005609	Landkreis Landshut		
Landkreis Rhön-Grabfeld			274157	Niedereulenbach	0,0000000
673123	Fladungen, St.	0,0001041	Landkreis Rottal-Inn		
673142	Mellrichstadt, St.	0,0004160	277120	Fünfleiten	0,0000000
Landkreis Haßberge			Landkreis Straubing-Bogen		
674121	Burgpreppach, M.	0,0000600	278125	Gittensdorf	0,0000000
674134	Ermerhausen	0,0000377	278137	Höhenberg	0,0000000
674149	Hofheim i. UFr., St.	0,0002094	OBERPFALZ		
674164	Königsberg i. Bay., St.	0,0001730	Landkreis Neumarkt i. d. OPf.		
674180	Obertheres	0,0000632	373169	Wappersdorf	0,0000000
Landkreis Kitzingen			Landkreis Regensburg		
675141	Kitzingen, GKSt.	0,0019637	375173	Neudorf	0,0000000
675165	Schwarzach a. Main, M.	0,0001223	Landkreis Schwandorf		
Landkreis Miltenberg			376123	Eixendorf	0,0000000
676112	Amorbach, St.	0,0003211	376136	Kemnath b. Fuhrn	0,0000000
Landkreis Main-Spessart			376140	Lengfeld	0,0000000
677135	Hafenlohr	0,0001291	376142	Meißenberg	0,0000000
SCHWABEN			376174	Unterauerbach	0,0000000
Landkreis Aichach-Friedberg			376177	Wernberg, M.	0,0000000
771113	Aichach, St.	0,0008738	376179	Wulkersdorf	0,0000000
771122	Dasing	0,0001792	OBERFRANKEN		
771130	Friedberg, St.	0,0015156	Landkreis Bamberg		
Landkreis Augsburg			471121	Burglesau	0,0000000
772129	Deuringen	0,0000837	471212	Wölkendorf	0,0000000
772130	Diedorf	0,0002612	Landkreis Coburg		
Landkreis Dillingen a. d. Donau			473117	Boderndorf	0,0000000
773150	Finningen	0,0000237	Landkreis Forchheim		
Landkreis Günzburg			474148	Leutzdorf	0,0000000
774198	Ziemetshausen, M.	0,0001444	474164	Schnaid	0,0000000
Landkreis Unterallgäu					
778130	Egg a. d. Günz	0,0000241			
778209	Rammingen	0,0000354			

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Kronach		
476129	Grössau	0,0000000
476139	Hofsteinach	0,0000000
476142	Kaltenbrunn	0,0000000
476143	Kehlbach	0,0000000
476157	Neundorf	0,0000000
Landkreis Kulmbach		
477154	Schwand	0,0000000
477162	Wildenstein	0,0000000
Landkreis Lichtenfels		
478140	Maineck	0,0000000
478146	Mistelfeld	0,0000000
MITTELFRANKEN		
Landkreis Ansbach		
571150	Gastenfelden	0,0000000
571157	Gräfenbuch	0,0000000
571160	Grüb	0,0000000
571162	Hagenau	0,0000000
571197	Sauernheim	0,0000000
571206	Suddersdorf	0,0000000
571213	Waizendorf	0,0000000
571221	Wernsbach b. Ansbach	0,0000000
Landkreis Erlangen-Höchstadt		
572124	Frimmersdorf	0,0000000
572129	Haundorf	0,0000000
Landkreis Nürnberg Land		
574116	Bullach	0,0000000
Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim		
575123	Ermetzhofen	0,0000000
575164	Steinach a. d. Ens	0,0000000
575176	Urpshertshofen	0,0000000
UNTERFRANKEN		
Landkreis Aschaffenburg		
671115	Dörnsteinbach	0,0000000
671132	Hohl	0,0000000
Landkreis Rhön-Grabfeld		
673115	Bahra	0,0000000
673159	Rüdenschwinden	0,0000000
Landkreis Hassberge		
674114	Birkach	0,0000000
674115	Birkenfeld, M.	0,0000000
674125	Dippach	0,0000000
674152	Horhausen	0,0000000
674156	Junkersdorf	0,0000000
674203	Sulzbach	0,0000000
Landkreis Kitzingen		
675119	Düllstadt	0,0000000
675128	Gerlachshausen	0,0000000
675134	Hoheim	0,0000000
675152	Münsterschwarzach	0,0000000
Landkreis Miltenberg		
676114	Boxbrunn i. Odenwald	0,0000000
Landkreis Main-Spessart		
677201	Windheim	0,0000000
Landkreis Würzburg		
679184	Rottenbauer	0,0000000
SCHWABEN		
Landkreis Aichach-Friedberg		
771115	Algertshausen	0,0000000
771135	Harthausen	0,0000000
771154	Paar	0,0000000
Landkreis Dillingen a. d. Donau		
773172	Unterfinningen	0,0000000
Landkreis Günzburg		
774153	Lauterbach	0,0000000
Landkreis Unterallgäu		
778153	Inneberg	0,0000000
778182	Oberrammingen	0,0000000

Gemeinde- nummer	Gemeindename	Schlüsselzahl
Landkreis Donau-Ries		
779123	Berg	0,0000000
779159	Heuberg	0,0000000
779165	Hoppingen	0,0000000
779191	Niederlathen	0,0000000
779232	Zwerchstraß	0,0000000

Fünfte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Laufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1971 (GVBl S. 96), geändert durch Verordnung vom 31. März 1974 (GVBl S. 129), wird wie folgt geändert:

In § 18 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Auf Antrag kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle den Vorbereitungsdienst um höchstens drei Monate kürzen, wenn besondere dienstliche Gründe vorliegen und zu erwarten ist, daß die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen wird.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 21. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung über den Teilabschnitt des Landesentwicklungsprogramms „Grundsätze für die Bestimmung der zentralen Orte der untersten Stufe (Kleinzentren)“

Vom 21. Mai 1974

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 1971 (GVBl S. 65), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im Staatsgebiet sind zentrale Orte der untersten Stufe (Kleinzentren) durch die regionalen Planungsverbände in den Regionalplänen nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmen.

(2) Ausgenommen hiervon sind die engeren Verdichtungszonen der großen Verdichtungsräume München, Nürnberg/Fürth/Erlangen und Augsburg (§ 11).

(3) Für die Region 15 können Abweichungen von den Grundsätzen für die Bestimmung der Kleinzentren zugelassen werden, wenn es im Interesse einer einheitlichen grenzüberschreitenden Regionalplanung geboten ist.

§ 2

Kleinzentren übernehmen als Zentren der Grundversorgung über ihren eigenen Bedarf hinaus Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung ihres Verflechtungsbereiches.

§ 3

Der Bestimmung der Kleinzentren ist ein flächendeckendes System von Verflechtungsbereichen der

Grundversorgung (Nahbereiche) für zentrale Orte aller Stufen zugrunde zu legen. Das Netz der zentralen Orte soll so dicht sein, daß Einrichtungen der Grundversorgung für die Bewohner aller Landesteile in zumutbarer Entfernung (§ 9) zur Verfügung stehen und ein tragfähiger Nahbereich gewährleistet ist.

§ 4

Die Nahbereiche sind anhand der sozioökonomischen Beziehungen, insbesondere der privatwirtschaftlichen und der öffentlichen Versorgung der Bevölkerung sowie der Verkehrserschließung zu ermitteln. Bei unterschiedlicher Orientierung einzelner Versorgungsbeziehungen ist eine gegenseitige Abwägung und eine Zuordnung unter dem Gesichtspunkt der intensivsten Verflechtung vorzunehmen.

§ 5

(1) Als Kleinzentren sollen Gemeinden mit einem Versorgungs- und Siedlungskern (Siedlungseinheit mit Konzentration der Grundversorgungseinrichtungen) festgelegt werden, der die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs der Bevölkerung des Nahbereiches bereitstellt. Die Bevölkerungszahl des Nahbereiches muß die Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen gewährleisten.

(2) Die räumliche Abgrenzung des Versorgungs- und Siedlungskernes wird — unabhängig von Verwaltungsgrenzen — durch den baulichen Zusammenhang bestimmt.

(3) In Ausnahmefällen können zwei Gemeinden gemeinsam als Kleinzentrum bestimmt werden. Voraussetzung ist, daß zwei Siedlungseinheiten mit vergleichbarer zentralörtlicher Bedeutung bestehen, die als einheitlicher Versorgungs- und Siedlungskern zu betrachten sind oder als solcher entwickelt werden sollen und zwischen denen ein baulicher Zusammenhang gegeben oder zu erwarten ist.

§ 6

(1) Für eine Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen ist ein Nahbereich von mindestens 5 000 Einwohnern erforderlich, davon sollen etwa 1 000 im Versorgungs- und Siedlungskern ansässig sein.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann im ländlichen Raum die in Absatz 1 genannte Mindestgröße des Nahbereiches unterschritten werden, wenn der Schwellenwert innerhalb des Planungszeitraumes auf Grund der planerischen Vorstellungen zur Gesamtentwicklung der Region erreicht werden soll.

§ 7

(1) Die Anforderungen an ein Kleinzentrum im Sinne des § 5 Abs. 1 sind erfüllt, wenn von den folgenden vier Kriterien (Grundversorgungseinrichtungen, Einzelhandelsumsätze, nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze, Berufseinpender) mindestens zwei für den Versorgungs- und Siedlungskern erreicht werden:

1. Grundversorgungseinrichtungen:
 - vollgegliederte Grundschule,
 - öffentliche Bücherei,
 - regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
 - Kindergarten,
 - Schul- oder Vereinssportplatz,
 - Schul- oder Vereinssporthalle,
 - Arzt,
 - Zahnarzt,
 - Apotheke,
 - Niederlassungen mehrerer Geldinstitute,
 - Gasthof mit Übernachtungsmöglichkeit,
 - Postamt oder Poststelle I,
 - handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs,

— Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des Grundbedarfs.

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn von den vorstehend genannten 14 Grundversorgungseinrichtungen 12 vorhanden sind.

2. 3 Mio DM Einzelhandelsumsätze der Ladengeschäfte gemäß der Handels- und Gaststättenzählung für das Jahr 1967;

3. 650 nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze gemäß der Arbeitsstättenzählung 1970;

4. 300 Berufseinpender gemäß der Volkszählung 1970.

(2) In begründeten Ausnahmen können zur Erfüllung der unter Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Kriterien auch Siedlungseinheiten herangezogen werden, die den Versorgungs- und Siedlungskern funktional und räumlich sinnvoll ergänzen.

(3) Soweit Daten der in Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 genannten Kriterien für einen Zeitpunkt nach der jeweiligen Zählung vorliegen, ist für die Beurteilung der Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 die Gesamtentwicklung dieser oder vergleichbarer Daten im Staatsgebiet seit dem Stichtag der Zählung zu berücksichtigen.

§ 8

In zumutbarer Entfernung zu den Grundversorgungseinrichtungen der Mittelzentren, möglichen Oberzentren und Oberzentren sollen als Kleinzentren nur Gemeinden festgelegt werden, die

1. einen eigenständigen Nahbereich aufweisen, der 5 000 Einwohner wesentlich überschreitet und die
2. von den in § 7 Abs. 1 genannten vier Kriterien mindestens drei erfüllen.

§ 9

(1) Ist eine Deckung des Grundbedarfes durch Gemeinden im Sinne der §§ 5 mit 7 oder durch zentrale Orte der übrigen Stufen in Teilräumen des Staatsgebietes in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen nicht gegeben, sollen geeignete Gemeinden als Kleinzentren bestimmt werden.

(2) Voraussetzung dafür ist, daß

- etwa 2 000 Einwohner des in Frage kommenden Nahbereiches in einer größeren Entfernung als 10 km zum nächsten zentralen Ort wohnen und
- ein Nahbereich im Sinne des § 6 gebildet werden kann.

(3) Bei der Ausweisung von Kleinzentren im Sinne der vorstehenden Absätze 1 und 2 ist die Tragfähigkeit der Nahbereiche der Unterzentren und der gemäß §§ 5 mit 7 ermittelten Kleinzentren zu beachten.

§ 10

Bieten sich mehrere Gemeinden alternativ als Kleinzentrum an, so ist diejenige Gemeinde auszuwählen, die auf Grund ihrer Ausstattung, Entwicklung und Lage im Raum am besten geeignet ist.

§ 11

(1) Die engeren Verdichtungszonen der großen Verdichtungsräume im Sinne des § 1 umfassen

1. im großen Verdichtungsraum München:
 - die Landeshauptstadt München;
 - vom Landkreis Dachau die Gemeinden: Dachau und Karlsfeld;
 - vom Landkreis Ebersberg die Gemeinden: Kirchseeon, Parsdorf, Pliening, Pöding, Poing und Zorneding;
 - vom Landkreis Freising die Gemeinden: Eching und Neufahrn b. Freising;
 - vom Landkreis Fürstentum die Gemeinden: Alling, Eichenau, Emmering, Esting, Fürstentumbrunn, Geiselbullach, Germering, Gröbenzell, Olching, Puchheim und Unterpaffenhofen;

vom Landkreis München die Gemeinden: Aschheim, Baierbrunn, Dornach, Feldkirchen, Garching b. München, Gräfelfing, Grasbrunn, Grünwald, Haar, Harthausen, Heimstetten, Hohenbrunn, Ismaning, Kirchheim b. München, Neuried, Oberhaching, Oberschleißheim, Ottobrunn, Planegg, Pullach i. Isartal, Putzbrunn, Taufkirchen, Unterbiberg, Unterföhring, Unterhaching, Unterschleißheim;

vom Landkreis Starnberg die Gemeinden: Argelsried, Buchendorf, Gauting, Gilching und Krailling;

2. im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen:

die kreisfreien Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen und Schwabach;

vom Landkreis Erlangen-Höchstadt die Gemeinden: Adlitz, Atzelberg, Bubenreuth, Buckenhof, Marloffstein, Möhrendorf, Rosenbach, Spardorf, Uttenreuth und Weiher;

vom Landkreis Fürth die Gemeinden: Bronnamberg, Leichendorf, Oberasbach, Stein b. Nürnberg, Zirndorf;

vom Landkreis Nürnberger Land die Gemeinden: Behringersdorf, Dehnberg, Diepersdorf, Feucht, Heuchling, Lauf a. d. Pegnitz, Leinburg, Neunkirchen a. Sand, Röthenbach a. d. Pegnitz, Rückersdorf, Schwaig b. Nürnberg, Schwarzenbruck und Winkelhaid;

3. im großen Verdichtungsraum Augsburg:

die kreisfreie Stadt Augsburg;

vom Landkreis Aichach-Friedberg die Gemeinden: Friedberg und Kissing;

vom Landkreis Augsburg die Gemeinden: Bobingen, Deuringen, Gersthofen, Königsbrunn, Langweid a. Lech, Leitershofen, Neusäß, Stadtbergen, Steppach b. Augsburg und Täfertingen.

§ 12

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 21. Mai 1974

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilentegrierten Gesamt- schulen

Vom 3. April 1974

Auf Grund der Art. 5 Abs. 2, Art. 29 und 35 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 2 der Schulordnung über die Aufnahme, Einstufung und Umstufung sowie das Vorrücken der Schüler an den staatlichen integrierten und teilentegrierten Gesamtschulen vom 18. Januar 1973 (GVBl S. 35) werden die Worte „an einem anderen Ort“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 3. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus**

I. V. Erwin Lauerbach, Staatssekretär

Prüfungsordnung für den technischen Gewerbeaufsichtsdienst (POGA)

Vom 10. April 1974

Auf Grund des Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und des Art. 117 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für die Anstellungsprüfungen der Beamten des mittleren, gehobenen und höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

§ 2

Grundsätzliche Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

Für die Prüfungen gelten die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Besonderes ergibt.

§ 3

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durchgeführt.

§ 4

Bekanntmachung der Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen sind mindestens sechs Wochen vor Beginn des ersten Prüfungsteiles bekanntzumachen.

(2) Die Prüfungen sind unter Angabe der Zulassungsvoraussetzungen und der Frist für die Meldung zur Prüfung im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung auszuschreiben, es sei denn, daß der Teilnehmerkreis begrenzt und die Gewähr gegeben ist, daß alle Personen, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, Kenntnis von der Abhaltung der Prüfung erlangen. In diesen Fällen kann die Bekanntgabe auch in anderer geeigneter Weise erfolgen.

§ 5

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen werden im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein gemeinsamer Prüfungsausschuß für den mittleren und gehobenen Dienst sowie ein Prüfungsausschuß für den höheren Dienst gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Prüfungen im mittleren und gehobenen Dienst besteht aus dem Leiter der Unterabteilung Personalverwaltung als Vorsitzendem, dem Leiter der zuständigen Fachabteilung und zwei Beamten des gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienstes. Der Prüfungsausschuß für die Prüfungen im höheren Dienst besteht aus dem Leiter der Unterabteilung Personalverwaltung als Vorsitzendem, dem Leiter der zuständigen Fachabteilung und einem weiteren Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes.

(3) Bei Verhinderung wird der Vorsitzende des Prüfungsausschusses durch den für das Prüfungswesen zuständigen Referenten der Unterabteilung Personalverwaltung vertreten, der Leiter der zuständigen Fachabteilung durch seinen Vertreter im Amt.

(4) Die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Vertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung auf drei Jahre bestellt.

§ 6

Prüfungskommissionen

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfungen werden Prüfungskommissionen gebildet.

(2) Die Prüfungskommissionen setzen sich zusammen:

1. bei Prüfungen für den mittleren und gehobenen technischen Gewerbeaufsichtsdienst aus einem Beamten des höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, einem beamteten Arzt des Gewerbeaufsichtsdienstes und einem Beamten des gehobenen technischen Dienstes;
2. bei Prüfungen für den höheren technischen Gewerbeaufsichtsdienst aus einem Beamten des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes als Vorsitzendem, einem Beamten des höheren Verwaltungsdienstes, einem beamteten Arzt des Gewerbeaufsichtsdienstes und einem weiteren Beamten des höheren Gewerbeaufsichtsdienstes.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7

Zutritt zu den Prüfungen

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.

(2) Zu den Prüfungen haben Zutritt:

1. die Mitglieder und der Generalsekretär des Landespersonalausschusses sowie beauftragte Beamte der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses,
2. die Mitglieder des Prüfungsausschusses,
3. die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu ermächtigten Beamten.

§ 8

Prüfungsabschnitte und Prüfungsstoff

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Der Prüfungsstoff ergibt sich aus §§ 10, 11 und 12 der für die entsprechende Laufbahn des Gewerbeaufsichtsdienstes im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung geltenden Zulassungs- und Ausbildungsordnung (ZAMG, ZAGG, ZAHG) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 9

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den mittleren Dienst

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an drei Tagen fünf Arbeiten mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. eine Aufgabe aus dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Verwaltungsverfahrenrecht und dem öffentlichen Dienstrecht;
2. zwei Aufgaben aus dem technischen Arbeitsschutz, davon eine als Doppelaufgabe;
3. eine Aufgabe aus dem sozialen Arbeitsschutz;
4. eine Aufgabe aus der Gewerbehygiene.

(2) Vier Aufgaben sind in je zwei Stunden, die Doppelaufgabe in vier Stunden zu bearbeiten.

(3) Einzelne Aufgaben können programmiert werden oder die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben. Wird eine Aufgabe programmiert, kann die Bearbeitungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 10

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den gehobenen Dienst

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an acht Tagen acht Aufgaben von je vier Stunden Bearbeitungsdauer mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. drei Aufgaben aus dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Verwaltungsverfahrenrecht mit der Verwaltungsgerichtsordnung und dem öffentlichen Dienstrecht;
2. drei Aufgaben aus dem technischen Arbeitsschutz;
3. eine Aufgabe aus dem sozialen Arbeitsschutz;
4. eine Aufgabe aus der Gewerbehygiene.

(2) Einzelne Aufgaben können programmiert werden oder die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben. Wird eine Aufgabe programmiert, kann die Bearbeitungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 11

Gegenstand der schriftlichen Prüfung für den höheren Dienst

(1) In der schriftlichen Prüfung sind an acht Tagen acht Aufgaben von je fünf Stunden Bearbeitungsdauer mit folgenden Schwerpunkten zu fertigen:

1. zwei Aufgaben aus dem Verfassungsrecht, dem allgemeinen Verwaltungsrecht, dem Verwaltungsverfahrenrecht mit der Verwaltungsgerichtsordnung und dem öffentlichen Dienstrecht;
2. eine Aufgabe aus dem Haushaltsrecht sowie dem Kassen- und Rechnungswesen;
3. drei Aufgaben aus dem technischen Arbeitsschutz;
4. eine Aufgabe aus dem sozialen Arbeitsschutz;
5. eine Aufgabe aus der Gewerbehygiene.

(2) Einzelne Aufgaben können programmiert werden oder die Behandlung theoretischer Themen zum Gegenstand haben. Wird eine Aufgabe programmiert, kann die Bearbeitungsdauer entsprechend gekürzt werden.

§ 12

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

Die Bearbeitungen einer jeden Prüfungsaufgabe werden jeweils von zwei Prüfern selbständig unter Verwendung der in § 14 festgelegten Notenskala bewertet.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert je Teilnehmer für den mittleren Dienst 20 Minuten, für den gehobenen Dienst 30 Minuten und für den höheren Dienst eine Stunde.

(2) Bei der Prüfung für den mittleren Dienst sollen in der Regel vier Teilnehmer gemeinsam geprüft werden, bei der Prüfung für den gehobenen und höheren Dienst jeweils drei Teilnehmer.

(3) Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Gesamtnote nach der Notenskala des § 14 zu bewerten. Die Gesamtnote ist dem Prüfungsteilnehmer am Ende der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 14

Notenskala

Die Bewertung aller Prüfungsergebnisse erfolgt nach folgenden Prüfungsnoten:

sehr gut	(1) = eine besonders hervorragende Leistung;
gut	(2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
befriedigend	(3) = eine über dem Durchschnitt liegende Leistung;
ausreichend	(4) = eine Leistung die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
mangelhaft	(5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln;
ungenügend	(6) = eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 15

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfungen ermittelt. Sie ergibt sich für den mittleren Dienst aus der Summe der Einzelnoten der schriftlichen Prüfung — die Doppelaufgabe zweifach gewertet — und der zweifach gezählten Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch acht. Sie ergibt sich für den gehobenen und den höheren Dienst aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gezählten Gesamtnote der mündlichen Prüfung geteilt durch zehn.

(2) Es erhalten die

Note „sehr gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote bis 1,50,
Note „gut“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,51 bis 2,50,
Note „befriedigend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,51 bis 3,50,
Note „ausreichend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,51 bis 4,50,
Note „mangelhaft“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,51 bis 5,50,
Note „ungenügend“	Prüfungsteilnehmer mit einer Gesamtprüfungsnote über 5,50.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Anwärter in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung im mittleren Dienst eine Gesamtnotensumme von mehr als 36 und im gehobenen und höheren Dienst von mehr als 45 erhalten hat. Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer im mittleren Dienst in fünf oder mehr Arbeiten einschließlich der mündlichen Prüfung — diese und die Doppelaufgabe zweifach gewertet — oder im gehobenen und höheren Dienst in sechs oder mehr Prüfungsarbeiten einschließlich der mündlichen Prüfung — diese zweifach gewertet — schlechter als „ausreichend“ gearbeitet hat.

§ 16

Zeugnis und Platzziffer

(1) Das Ergebnis der Prüfung soll dem Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung bekanntgegeben werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem die Gesamtprüfungsnote nach Notenstufe und Zahlenwert auf zwei Dezimalstellen berechnet sowie die Platzziffer zu ersehen ist.

(3) Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 15 Abs. 3), erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sind.

(4) Die Platzziffer ist nach der Gesamtnotensumme festzusetzen. Bei gleichen Gesamtnotensummen wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können die Prüfung einmal zum nächsten Prüfungstermin, in begründeten Ausnahmefällen auch zu einem späteren Zeitpunkt wiederholen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1974 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 21. März 1966 (GVBl S. 152) außer Kraft.

München, den 10. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung

über die Einteilung der Bezirke und die Bestimmung bezirklicher Ortsmittelpunkte für den Güterkraftverkehr in Gemeinden über einhunderttausend Einwohner

Vom 18. April 1974

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 13. Februar 1973 (GVBl S. 34) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die nachstehenden Gemeinden mit über einhunderttausend Einwohner werden wie folgt in Bezirke eingeteilt; für jeden Bezirk wird der dabei aufgeführte Ortsmittelpunkt bestimmt:

München:

Bezirk Stadtmitte:	Rathaus am Marienplatz
Bezirk Nord:	Straßenkreuzung Situli-/Leinthalstraße (beim Beginn der Autobahn München—Nürnberg)
Bezirk Ost:	Straßenkreuzung Bajuwaren-/Truderinger Straße (beim Bf Trudering)
Bezirk Süd:	Straßenkreuzung Herterich-/Stridbeckstraße (Schulhaus in München-Solln)
Bezirk West:	Marienplatz in Pasing

Nürnberg:

Bezirk Nord:	Großgründlach — Gasthaus Ullrich
Bezirk Ost:	Straßenkreuzung Moritzberg-/Brandstraße
Bezirk Südost:	Fischbach — Rathaus
Bezirk Süd:	Kornburg — Evangelische Kirche
Bezirk Südwest:	Straßenkreuzung Eibacher Haupt-/Mutterstraße (Eibach)
Bezirk West:	Straßenkreuzung Wallenstein-/Herbststraße (Großreuth b. Schweinau)

Augsburg:

Bezirk Nord:	MAN-Straßenkreuzung Sebastian-/Heinrich-von-Buz-Straße
Bezirk Ost:	Lokalbahn, Straßenkreuzung Siebentisch-/Sander-/Wolfram-/Friedberger Straße
Bezirk Süd:	Straßenkreuzung Gögginger Brücke/Rosenau-/Gögginger Straße
Bezirk West:	Straßenkreuzung Langenmark-/Kernried-/Ulmer Straße

Regensburg:	
Bezirk Nord:	Straßenkreuzung Nordgau-/Alte Waldmünchner Straße
Bezirk Süd:	Straßenkreuzung Zeis-/Landshuter Straße
Übriges Stadtgebiet	Rathausplatz
Würzburg:	
Bezirk Stadtmitte:	Marktplatz
Bezirk Ost:	Einmündung Ohm-/Nürnberger Straße
Bezirk Süd:	Rathaus Würzburg-Heidingsfeld
Bezirk West:	Bahnhof Würzburg-Zell.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 18. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

I. V. Franz Sackmann, Staatssekretär

**Verordnung
über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen
für Hühner**

Vom 22. April 1974

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts vom 8. April 1974 (GVBl S. 152) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Tierseuchenbeiträge werden auch für Hühner erhoben.

(2) Tierseuchenbeiträge nach Absatz 1 werden nicht erhoben von Hühnerhaltern, die keine Landwirtschaft betreiben und weniger als 20 Hühner besitzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1974 in Kraft.

München, den 22. April 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Kiesl, Staatssekretär

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Geflügelfleischkontrolleure**

Vom 22. April 1974

Auf Grund des § 6 der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl I S. 899) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Festlegung der fachlichen Anforderungen an Geflügelfleischkontrolleure vom 26. März 1974 (GVBl S. 118) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Teil I

Ausbildungsvorschriften

§ 1

Lehrgänge

(1) Die Lehrgänge für die Geflügelfleischkontrolleure dauern drei Monate, die Lehrgangabschnitte jeweils einen Monat.

(2) In den Lehrgängen sind den Teilnehmern die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse zu vermitteln insbesondere über

1. Arbeitsablauf in Betrieben, die Geflügel halten oder erzeugen, Geflügelschlachtbetrieben und Eingangsstellen;
2. Geflügelzucht und -haltung, Anatomie, pathologische Anatomie, Physiologie des Geflügels, Gesundheits- und Krankheitsmerkmale des Schlachtgeflügels, Geflügelschlachtmethoden;
3. Hygiene;
4. Zubereitung, Aufmachung, Verpackung, Transport von Geflügelfleisch;
5. Tierschutz;
6. einschlägige Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
7. Untersuchung und Beurteilung des Schlachtgeflügels, Geflügelfleisches und der Kennzeichnung des Geflügelfleisches.

Teil II

Prüfungsvorschriften

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Die Eignungsprüfung ist vor einem von der Regierung gebildeten Prüfungsausschuß abzulegen, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem tierärztlichen Sachbearbeiter der Regierung als Vorsitzenden und
2. zwei weiteren Tierärzten, die in der Ausbildung der Geflügelfleischkontrolleure eingesetzt sind.

(2) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Zulassung

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. In einem anderen Bundesland abgeleitete Lehrgänge oder Lehrgangabschnitte sind anzuerkennen.

§ 4

Beginn und Leitung der Prüfung

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Termin und Ort der Prüfung fest und fordert den Prüfling mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich auf, an ihr teilzunehmen.

(2) Der Vorsitzende leitet die Prüfung. Er hat während der gesamten Prüfung anwesend zu sein.

§ 5

Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil, dessen Dauer 30 Minuten beträgt, wobei jeder Prüfer gleich lange prüft, und einem praktischen Teil, der von einem oder mehreren Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen wird; sie ist an einem Tag oder zwei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(2) Der theoretische Teil umfaßt die in § 1 Abs. 2 genannten Gebiete.

(3) Der praktische Teil umfaßt folgende Gebiete:

1. Untersuchung und Beurteilung von Schlachtgeflügel und geschlachtetem Geflügel;
2. Bestimmung der Geflügelart anhand typischer Körperteile;
3. Bestimmung und Erläuterung mehrerer veränderter Teile von geschlachtetem Geflügel;
4. Geflügelfleischuntersuchungen am Fließband.

§ 6

Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Verlauf und Ergebnis der Prüfung hervorgehen.

§ 7

Notenstufen

Die Leistung des Prüflings in jedem Fach ist von dem an der Prüfung in diesem Fach beteiligten Prüfer mit einer der Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „ausreichend“ (4), „mangelhaft“ (5), „ungenügend“ (6) zu beurteilen.

§ 8

Fernbleiben von der Prüfung

(1) Nimmt ein Prüfling, der vor Beginn der Prüfung nicht von ihr zurückgetreten ist, an der Prüfung in einem Prüfungsteil ohne genügende Entschuldigung nicht teil, so gilt die Prüfung in diesem Teil als mit der Note „ungenügend“ abgelegt.

(2) Nimmt der Prüfling mit genügender Entschuldigung an einem Prüfungsteil nicht teil, so ist die Prüfung insoweit nachzuholen.

(3) Die Entscheidung, ob eine Entschuldigung genügend ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 9

Prüfungsergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im theoretischen und praktischen Teil jeweils mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Die Note des einzelnen Prüfungsteils ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der von den Prüfern erteilten Einzelnoten.

(2) Das Gesamtergebnis wird durch Bestimmung des rechnerischen Mittels festgestellt. Ein Rest von mehr als 0,5 wird aufgerundet, im übrigen bleibt er unberücksichtigt.

§ 10

Befähigungsnachweis

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen Befähigungsnachweis nach dem Muster der Anlage.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

Hat der Prüfling nicht bestanden, so darf er die Prüfung in den nicht bestandenen Prüfungsteilen höchstens zweimal wiederholen. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann von einer Wiederholung des Lehrganges oder einzelner Lehrgangabschnitte abhängig gemacht werden.

Teil III

Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge; Nachprüfung

§ 12

Lehrgänge

Die Wiederholungs- und Fortbildungslehrgänge dauern zwei Tage und dienen der Vertiefung des theoretischen und praktischen Wissens und der Fortbildung insbesondere auf dem Gebiet der Geflügelkrankheiten, der technologischen Entwicklung bei der Schlachtung sowie der Kühlung, Verpackung und Verarbeitung von Geflügelfleisch und der Vermittlung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 13

Nachprüfung

Für die Nachprüfung gelten die Bestimmungen des Teils II mit Ausnahme des § 5 entsprechend. Wird die Nachprüfung endgültig nicht bestanden, ist der Befähigungsnachweis einzuziehen.

Teil IV

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1974 in Kraft.

München, den 22. April 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Merk, Staatsminister

Anlage

Befähigungsnachweis für Geflügelfleischkontrolleure

Herrn, Frau (geb.), geb. am

in, Kreis

wohnhaft in wird hiermit be-

scheinigt, daß er/sie vor dem unterzeichneten Prü-

fungsausschuß am 19..... die Eignungsprü-

fung für Geflügelfleischkontrolleure mit der Note

..... () bestanden hat.

....., den 19.....

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für Geflügelfleischkontrolleure

.....
(Amtsbezeichnung)

Dienststempel

Verordnung

über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Technischen Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 24. April 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Höchstzahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Technischen Universität München im Wintersemester 1974/75 aufzunehmenden Studienanfänger wird wie folgt festgesetzt:

Agrarwissenschaften	165
Architektur	230
Bauingenieurwesen	260
Biologie (Diplom)	15
Chemie (Diplom)	90
Elektrotechnik	350
Gartenbauwissenschaften	35
Höheres Lehramt an beruflichen Schulen	300
Landespflege	50
Lebensmittelchemie	8
Lehramt an Gymnasien mit der Fächerverbindung	
a) Mathematik und ein nicht höchstzahlbegrenztes Fach (Geographie, Physik, Sport)	82

b) Mathematik/Biologie	5
c) Mathematik/Chemie	13
d) Chemie/Biologie	35
e) Physik/Biologie	5
Mathematik einschließlich Informatik (Diplom)	200
Oecotrophologie	75

(2) Im Sommersemester 1975 werden keine Studienanfänger aufgenommen.

§ 2

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, können Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge und Studiengangkombinationen in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 genannten Höchstzahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Architektur können ab dem 5. Fachsemester Bewerber in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der Studenten 230 je Studienjahr und insgesamt für den Studienabschnitt nach dem Vordiplom (ab 5. Semester bis zum Diplom) 630 unterschreitet.

(3) Im Studiengang Bauingenieurwesen können ab dem 5. Fachsemester Bewerber in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der Studenten 220 je Studienjahr unterschreitet.

(4) Im Studiengang Elektrotechnik können ab dem 5. Fachsemester Bewerber in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der Studenten 300 je Studienjahr unterschreitet.

(5) In den Studiengängen Mathematik und Informatik können für höhere Semester Bewerber in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der Studenten vom 2. bis 4. Fachsemester 200, vom 5. und den höheren Semestern 160 unterschreitet. In den Studiengangkombinationen Höheres Lehramt in einer Fächerverbindung mit Mathematik oder Informatik können Bewerber für höhere Semester in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der Studenten vom 2. bis 4. Fachsemester 100, vom 5. und höheren Fachsemestern 80 unterschreitet. In den Studiengängen Informatik, Mathematik und Höheres Lehramt in einer Fächerverbindung mit Informatik oder Mathematik sind die Studienplätze gegenseitig austauschbar, um das Freibleiben von Studienplätzen zu vermeiden.

(6) In den Studiengängen Biologie und Höheres Lehramt in einer Fächerverbindung mit Biologie sind die Studienplätze gegenseitig austauschbar, um das Freibleiben von Studienplätzen zu vermeiden.

(7) In den Studiengängen Chemie und Höheres Lehramt in einer Fächerverbindung mit Chemie sind die Studienplätze gegenseitig austauschbar, um das Freibleiben von Studienplätzen zu vermeiden.

(8) Im Studiengang Medizin können zu allen klinischen Fachsemestern Bewerber in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der Studenten unter 75 je Semester sinkt.

§ 3

Zu den in § 1 genannten Studiengängen können Gasthörer nur aufgenommen werden, wenn sie keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze an der Hochschule benötigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1974 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1975 außer Kraft.

München, den 24. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Universität Würzburg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 24. April 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Höchstzahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Universität Würzburg im Wintersemester 1974/75 aufzunehmenden Studienanfänger wird wie folgt festgesetzt:

Biologie	32
Chemie	112
Lebensmittelchemie	10
Medizin	160
Pharmazie	50
Physik (Diplom)	70
Psychologie	60
Zahnmedizin	30

Lehramt an Gymnasien mit einer Fächerverbindung	
Biologie/Chemie	35
Biologie/sonstiges Fach	7
Biologie/Chemie/sonstiges Fach	3
Chemie/sonstiges Fach	5

Lehramt an Realschulen mit einer Fächerverbindung	
Biologie/Chemie	5
Biologie/sonstiges Fach	14
Chemie/sonstiges Fach	2

Lehramt an Gymnasien oder Realschulen mit einer Fächerverbindung Mathematik/Physik	80
Mathematik (Diplom) und Lehramt an Gymnasien oder Realschulen mit einer Fächerverbindung ohne Physik	70

(2) In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Psychologie und Zahnmedizin werden im Sommersemester 1975 Studienanfänger in dem in Absatz 1 bezeichneten Umfang aufgenommen. In den übrigen in Absatz 1 genannten Studiengängen und Studiengangkombinationen werden im Sommersemester 1975 keine Studienanfänger aufgenommen.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber mit dem Studienziel Lehramt an Gymnasien oder Lehramt an Realschulen, die für eine der in Absatz 1 unter Biologie, Chemie, Mathematik oder Physik aufgeführten Studiengangkombinationen aufgenommen werden können, die festgesetzte Zahl nicht, dann sind statt dessen,

a) wenn es sich um eine Studiengangkombination handelt, die sowohl für das Lehramt an Gymnasien als auch für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist,

1. in erster Linie Bewerber für dieselbe Kombination des anderen Lehramtes,

2. in zweiter Linie Bewerber für dasselbe Lehramt mit einer anderen Kombination, die eines der Fächer enthält,

3. in dritter Linie Bewerber für das andere Lehramt mit einer Kombination, die eines der Fächer enthält,

b) wenn es sich um eine Studiengangkombination handelt, die entweder nur für das Lehramt an Gymnasien oder nur für das Lehramt an Realschulen vorgesehen ist,

1. in erster Linie Bewerber für dasselbe Lehramt,

2. in zweiter Linie Bewerber für das andere Lehramt, mit einer Kombination, die eines der Fächer enthält,

aufzunehmen. Erreicht die Zahl der Bewerber, die in den Studiengängen Biologie, Chemie oder Physik mit dem Studienziel „Diplom“ aufgenommen werden können, die in Absatz 1 festgesetzte Zahl nicht, dann sind statt dessen

1. in erster Linie Bewerber für das Lehramt an Gymnasien,
2. in zweiter Linie Bewerber für das Lehramt an Realschulen

mit einer Studiengangkombination, die ein Fach aus dem betreffenden Studiengang enthält, aufzunehmen; entsprechendes gilt umgekehrt.

§ 2

(1) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, können Bewerber für höhere Fachsemester der nur in § 1 Abs. 1 genannten Studiengänge und Studiengangkombinationen in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Höchstzahl unterschreitet. Bewerber für höhere Fachsemester der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengänge können in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstzahlen unterschreitet.

(2) Für den Studiengang Psychologie gilt die in § 1 Abs. 1 festgesetzte Höchstzahl nur für das 2. Fachsemester.

(3) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Höchstzahl für alle höheren Fachsemester 24.

(4) In den Studiengangkombinationen für das Lehramt an Gymnasien mit einer Fächerverbindung mit Biologie lautet die Höchstzahl insgesamt 45 je Studienjahr. In den in Satz 1 genannten Studiengangkombinationen für das Lehramt an Realschulen lautet die Höchstzahl insgesamt 19 je Studienjahr.

(5) In den Studiengängen Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Mathematik und Physik einschließlich der Studiengangkombinationen für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen gelten die in Absatz 1 und 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 festgesetzten Höchstzahlen nur für das Grundstudium. Grundstudium im Sinne dieser Vorschrift ist der Teil des Studiums, der mit dem 1. Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. Ist eine Vor- oder Zwischenprüfung nicht eingeführt, gilt das Grundstudium mit dem Ende des 4. Fachsemesters als abgeschlossen.

(6) Unter Studienjahr sind jeweils das 1. und 2., das 3. und 4., das 5. und 6., das 7. und 8. und die höheren Fachsemester zu verstehen.

(7) Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist im Zweifel nicht die Zahl der belegten Semester, sondern der tatsächliche Stand des Studiums maßgebend.

§ 3

In den in § 1 genannten Studienrichtungen können Gasthörer nur aufgenommen werden, wenn sie keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze an der Hochschule benötigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 1974 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1975 außer Kraft.

München, den 24. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbezirke in Bayern

Vom 26. April 1974

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über die Gewerbeaufsichtsbezirke in Bayern vom 29. November 1972 (GVBl S. 485) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg

Sein Aufsichtsbezirk umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirks Mittelfranken.“

b) Nummer 8 wird aufgehoben; die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 8 und 9.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.
München, den 26. April 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Vom 30. April 1974

Auf Grund des Art. 55 Nr. 4 der Verfassung des Freistaates Bayern und von Art. 13 Abs. 1, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1, Art. 73, 74 Abs. 3, Art. 79 und 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Ernennungsbehörden sind
1. für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 ihres Dienstbereichs die Oberfinanzdirektionen, die Bezirksfinanzdirektionen und das Bayerische Landesvermessungsamt;
 2. für die Beamten des einfachen und mittleren Dienstes ihres Dienstbereichs die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen, die Bayerische Staatsschuldenverwaltung, das Bayerische Landesentschädigungsamt, die Finanzgerichte München und Nürnberg, das Bayerische Hauptmünzamt, die Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Ernennungen, die der ersten Verleihung eines Amtes in den betreffenden Laufbahngruppen vorausgehen.

§ 2

Den in § 1 Abs. 1 genannten Behörden wird die Befugnis übertragen, die Beamten der Laufbahngruppen des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihres Dienstbereichs abzuordnen und zu versetzen, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörden sind.

§ 3

Die nach Art. 68 Abs. 1, Art. 73, Art. 74 Abs. 3, Art. 79 und 86a Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes der obersten Dienstbehörde oder der letzten obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse werden den unmittelbar nachgeordneten Behörden insoweit übertragen, als sie für die Abordnung und Versetzung (§ 2) zuständig sind.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 17. Juli 1970 (GVBl S. 343) außer Kraft.

München, den 30. April 1974

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Dr. h. c. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Verordnung

über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1974/75 an der Universität München aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 8. Mai 1974

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Höchstzahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Universität München im Wintersemester (WS) 1974/75 aufzunehmenden Studienanfänger wird wie folgt festgesetzt:

Biologie (Diplom)	40
Chemie (Diplom)	170
Lebensmittelchemie	7
Medizin	350
Pharmazie	39
Psychologie	120
Tiermedizin	180
Zahnmedizin	45

Lehramt an Gymnasien
mit der Fächerverbindung

Biologie/Chemie	100
Biologie/Geographie	5
Biologie/sonstiges Fach	15
Chemie/sonstiges Fach	80

Lehramt an Realschulen
mit der Fachverbindung:

Biologie/Chemie	30
Biologie/Geographie	5
Biologie/sonstiges Fach	5
Chemie/sonstiges Fach	26

(2) Die Höchstzahl der in den nachfolgend genannten Studiengängen an der Universität München im Sommersemester (SS) 1975 aufzunehmenden Studienanfänger wird wie folgt festgesetzt:

Lebensmittelchemie	6
Medizin	350
Pharmazie	103
Zahnmedizin	25

In den übrigen in Absatz 1 genannten Studiengängen und Studiengangkombinationen werden Studienanfänger nicht aufgenommen.

§ 2

(1) Bewerber für höhere Fachsemester können in dem Umfang aufgenommen werden, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester bzw. Studienjahr oder Studienabschnitt eingeschriebenen Studenten die nachfolgend für die einzelnen Fachsemester bzw. Studienjahre oder Studienabschnitte festgelegten Höchstzahlen unterschreitet.

(2) In der Studienrichtung Biologie (Diplom sowie Studiengangkombinationen mit dem Studienziel Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Realschulen) werden im WS 1974/75 Bewerber für das 2. Fachsemester nicht aufgenommen; im SS 1975 lautet die Höchstzahl für das 2. Fachsemester 180. Für das 2. Studienjahr lautet die Höchstzahl 160 und für die höheren Studienjahre jeweils 105.

(3) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Höchstzahl

a) im WS 1974/75

für das 2. Fachsemester 6 und für die höheren Fachsemester jeweils alternierend 7 bzw. 6;

b) im SS 1975

für das 2. Fachsemester 7 und für die höheren Fachsemester jeweils alternierend 6 bzw. 7.

(4) Im Studiengang Allgemeine Medizin lautet die Höchstzahl für das 2. und alle höheren Fachsemester 300.

(5) Im Studiengang Pharmazie lauten die Höchstzahlen

a) im WS 1974/75

für das 2. Fachsemester 84, für das 3. Fachsemester 84, für das 4. Fachsemester 88, für das 5. Fachsemester 84, für das 6. Fachsemester 90 und für das 7. Fachsemester 123;

b) im SS 1975

für das 2. Fachsemester 39, für das 3. Fachsemester 84, für das 4. Fachsemester 104, für das 5. Fachsemester 88, für das 6. Fachsemester 84 und für das 7. Fachsemester 90.

(6) Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für das 2. Fachsemester nicht aufgenommen; für das 2. Studienjahr lautet die Höchstzahl 160. Für höhere Fachsemester sind Höchstzahlen nicht festgesetzt.

(7) In den Studiengängen Psychologie und Zahnmedizin werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(8) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen und Studiengangkombinationen sind Höchstzahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 3

In den in § 1 genannten Studiengängen können Gasthörer nur aufgenommen werden, wenn sie keine Laborplätze oder festen Arbeitsplätze an der Hochschule benötigen. In den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden Gasthörer nicht aufgenommen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 30. Mai 1974 in Kraft. Sie tritt am 30. September 1975 außer Kraft.

München, den 8. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans M a i e r, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung staatlicher Gymnasien im Jahre 1974

Vom 8. Mai 1974

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. August 1974 werden im Rahmen des Bayerischen Schulentwicklungsplans folgende staatliche Gymnasien errichtet:

1. Gymnasium Aichach
2. Gymnasium Bad Aibling
3. Gymnasium Burgkunstadt
4. Gymnasium Dorfen
5. Gymnasium Erlangen-Südwest
6. Gymnasium Herzogenaurach
als Zweigschule des Gymnasiums Höchststadt/Aisch
7. Gymnasium Moosburg
8. Gymnasium Neutraubling
9. Gymnasium Puchheim

(2) Mit Wirkung vom 1. August 1974 werden die Zweigschulen Röthenbach des Gymnasiums Lauf a. d. Pegnitz und Sonthofen des Gymnasiums Oberstdorf verselbständigt.

(3) Die in Absatz 1 Nrn. 1, 2, 5, 8 und 9 genannten Gymnasien werden als Vollschulen, die in Absatz 1 Nrn. 3, 4, 6 und 7 als Gymnasien mit den Klassen 5 mit 10 errichtet. Der Unterricht zum Schuljahresbeginn 1974/75 wird in den Gymnasien Bad Aibling und Burgkunstadt mindestens mit den Klassen 5 mit 7, in allen übrigen Fällen mit der 5. Klasse aufgenommen.

§ 2

Die folgenden Gymnasien mit den Klassen 5 mit 10 erhalten die gymnasiale Oberstufe und werden beginnend ab dem Schuljahr 1973/74 voll ausgebaut:

1. das Johann-Michael-Fischer-Gymnasium in Burglengenfeld,
2. das Pirkheimer-Gymnasium in Nürnberg
3. das Gymnasium Sonthofen
4. das Gymnasium Vaterstetten.

§ 3

(1) Die Schulaufsicht wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus und den jeweils zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien ausgeübt.

(2) Die jeweils zuständige Regierung ist vorgeetzte Behörde im Sinne der Reichswirtschaftsbestimmungen.

(3) Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden der jeweils zuständigen Regierung übertragen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.
München, den 8. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung

Vom 13. Mai 1974

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten zum Vollzug der Röntgenverordnung, zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung und zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten in Ordnungswidrigkeitenrecht vom 24. Januar 1974 (GVBl S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stellen zur Erteilung der Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung über den Strahlenschutz bei der Anwendung von Röntgenstrahlen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl I S. 173) sind für den Bereich ihrer Zuständigkeit nach dem Kammergesetz vom 15. Juli 1957 (GVBl S. 162)

1. die Bayerische Landesärztekammer,
2. die Bayerische Landeszahnärztekammer,
3. die Bayerische Landestierärztekammer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.

München, den 13. Mai 1974

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der Land- und Forstwirtschaft (LwPrüfGebO)

Vom 14. Mai 1974

Auf Grund von Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 9 Abs. 3 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Abnahme von Prüfungen in der Land- und Forstwirtschaft werden, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Abnahme der Meisterprüfung
 - a) in den Ausbildungsberufen Landwirt, Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) und Gärtner 250,— DM
 - b) in den übrigen Ausbildungsberufen 150,— DM
2. für die Abnahme der Prüfung für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer 50,— DM
3. für die Abnahme der Abschlußprüfung für Besamungswarte 100,— DM

(2) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, die Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefes), abgegolten.

(3) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr

1. bei Anmeldung zu der Meisterprüfung
 - a) in den Ausbildungsberufen Landwirt, Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) und Gärtner 40,— DM
 - b) in den übrigen Ausbildungsberufen 25,— DM
 2. bei Anmeldung zu der Prüfung für Ring-assistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer 10,— DM
 3. bei Anmeldung zu der Abschlußprüfung für Besamungswarte 20,— DM
- (4) Scheidet ein Prüfling während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr
1. bei Teilnahme an der Meisterprüfung
 - a) in den Ausbildungsberufen Landwirt, Hauswirtschafterin (ländliche Hauswirtschaft) und Gärtner 45,— bis 125,— DM
 - b) in den übrigen Ausbildungsberufen 30,— bis 75,— DM
 2. bei Teilnahme an der Prüfung für Ring-assistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer 15,— bis 25,— DM
 3. bei Teilnahme an der Abschlußprüfung für Besamungswarte 25,— bis 50,— DM

§ 3

Auslagen

- (1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.
- (2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften und Mehrfertigungen von Bescheinigungen, Prüfungszeugnissen und Meisterbriefen werden Auslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

§ 4

Schuldner

Schuldner der Gebühren ist der Bewerber oder der Prüfling. Schuldner ist ferner, wer die Schuld gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages auf Zulassung bzw. mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

§ 6

Schlußbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 74 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10. Dezember 1968 (GVBl S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1973 (GVBl S. 108), außer Kraft.

München, den 14. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV)

Vom 20. Mai 1974

Auf Grund von Art. 82 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, Art. 83 Abs. 2 und Art. 90 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) und des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1972 (GVBl S. 169), erläßt das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, folgende Verordnung:

§ 1

Zur Betreuung der Studierenden staatlicher Hochschulen bestehen:

- das Studentenwerk Augsburg mit dem Sitz in Augsburg,
- das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg mit dem Sitz in Erlangen,
- das Studentenwerk München mit dem Sitz in München,
- das Studentenwerk Regensburg mit dem Sitz in Regensburg,
- das Studentenwerk Würzburg mit dem Sitz in Würzburg.

§ 2

(1) Die Studentenwerke verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch die im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG liegende soziale und gesundheitliche Betreuung der Studierenden sowie die Zurverfügungstellung von kostengünstigem Wohnraum an Studierende in Studentenwohnheimen. Etwaige Gewinne dürfen nur für Zwecke nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Studentenwerke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Zu den eigenen Aufgaben der Studentenwerke im Rahmen des Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehört insbesondere der Betrieb von Mensen.

(3) Soweit sich die Zuständigkeit der Studentenwerke nach § 3 auf nichtstaatliche Hochschulen und andere Unterrichtseinrichtungen erstreckt, nehmen die Studentenwerke die Aufgaben nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG auch für diese Einrichtungen als eigene Aufgaben wahr.

(4) Den Studentenwerken werden die Angelegenheiten, zu deren Durchführung sie nach § 61 Abs. 1 Satz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 26. August 1971 (BGBl I S. 1409) herangezogen werden, als staatliche Aufgabe übertragen.

§ 3

Die Studentenwerke sind für folgende Hochschulen und Einrichtungen zuständig:

1. Studentenwerk Augsburg für die Universität Augsburg und die Fachhochschule Augsburg,
2. Studentenwerk Erlangen-Nürnberg für die Universität Erlangen-Nürnberg, die Universität Bayreuth, die Fachhochschule Coburg, die Fachhochschule Nürnberg, die Augustanahochschule Neuendettelsau ohne die Abteilung München, die Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt ohne die Abteilung München, die Akademie der bildenden Künste Nürnberg, die Fachhochschule Weihenstephan — Abteilung in Triesdorf — und die Stiftungsfachhochschule Nürnberg,
3. Studentenwerk München für die Universität München, die Technische Universität München, die Akademie der bildenden Künste München, die Hochschule für Musik München, die Hochschule für Fernsehen und Film München, die Hochschule für Politik München, die Augustana-Hochschule Neuendettelsau — Abteilung München —, die Kirchliche Gesamthochschule Eichstätt — Abteilung München —, die Fachhochschule München, die Fachhochschule Rosenheim, die Fachhochschule Weihenstephan mit Ausnahme der Abteilungen Landshut/Schönbrunn und Triesdorf,

die Fachhochschule Dr. Häusler, München, die Fachhochschule Dipl.-Ing. C. Weber, München, das Sprachen- und Dolmetscher-Institut München und die Blocherer Schule für freie und angewandte Kunst, München,

4. Studentenwerk Regensburg für die Universität Regensburg, die Universität Passau, die Phil.-theol. Hochschule Passau, die Fachhochschule Regensburg und die Fachhochschule Weihenstephan — Abteilung Landshut/Schönbrunn,
5. Studentenwerk Würzburg für die Universität Würzburg, die Hochschule für Musik Würzburg, die Gesamthochschule Bamberg und die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt.

§ 4

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Vertreterversammlung durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein und leitet diese. Bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung werden dessen Aufgaben von dem bisherigen Präsidenten des Beirates (§ 10 der Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken in Bayern vom 23. Juli 1948, BayBSVK S. 308), wenn ein solcher nicht vorhanden ist, vom Geschäftsführer des jeweiligen Studentenwerks wahrgenommen.

(2) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der mindestens geregelt ist

1. die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden,
2. die Einberufung der Vertreterversammlung auf Grund des Antrages mehrerer Mitglieder,
3. die Führung und der Inhalt der Sitzungsniederschrift,
4. der Ablauf der Aussprache und der Beschlußfassungen.

Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(3) Der Geschäftsführer nimmt an der Vertreterversammlung beratend teil; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Vertreterversammlung tagt nicht öffentlich. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

(5) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die ihnen als Mitglieder der Vertreterversammlung bekannt geworden sind, verpflichtet, es sei denn, daß eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf; die arbeitsrechtlichen Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt. Stellt die Vertreterversammlung eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fest, so kann sie das betreffende Mitglied seiner Funktion entheben; unmittelbare Wiederwahl ist ausgeschlossen. Art. 37 Abs. 1 bis 3 BayHSchG gilt entsprechend.

§ 5

(1) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, beruft die Sitzung des Verwaltungsrats durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein und leitet diese.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden des Verwaltungsrats gilt Art. 86 Abs. 5 BayHSchG entsprechend.

(3) § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 sowie Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(5) Der Vertreter der hauptberuflichen Bediensteten eines Studentenwerks im Verwaltungsrat wird in

geheimer und unmittelbarer Wahl von allen wahlberechtigten Beschäftigten eines Studentenwerks nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt. Die Art. 4, 6 Abs. 5 Satz 1, Art. 7, Art. 13, Art. 14, Art. 15 Abs. 1, Art. 19 Abs. 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 7, Art. 20 bis 25, Art. 29 Abs. 1 Buchst. a bis e und g und Abs. 3 sowie Art. 30 und 31 des Bayerischen Personalvertretungsgesetz vom 29. April 1974 (GVBl S. 157) in Verbindung mit den §§ 1 bis 24, §§ 30 und 58 der Wahlordnung zum Bayerischen Personalvertretungsgesetz vom 2. Mai 1974 (GVBl S. 201) in der jeweils gültigen Fassung gelten für diese Wahl entsprechend.

§ 6

(1) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals. Mit Ausnahme seines Stellvertreters stellt der Geschäftsführer im Rahmen des Wirtschaftsplans die Angestellten und Arbeiter des Studentenwerks ein und entläßt sie.

(2) Der Geschäftsführer hat den Vollzug rechtswidriger Beschlüsse und Maßnahmen des Verwaltungsrats auszusetzen. Er hat hiervon unter Benachrichtigung des Verwaltungsrats, der über die Angelegenheit nochmals beschließen kann, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu berichten, das eine Entscheidung im Rahmen des Art. 88 BayHSchG trifft.

(3) Für Amtshandlungen des Geschäftsführers gilt Art. 37 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BayHSchG entsprechend.

(4) Im Verhinderungsfalle werden die Funktionen des Geschäftsführers durch seinen Stellvertreter wahrgenommen.

§ 7

Für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die darauf beruhende Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenwerke gelten Art. 105 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung vom 8. Dezember 1971 (GVBl S. 433), Art. 89 und 90 BayHSchG in Verbindung mit den Vorschriften in den §§ 8 bis 14.

§ 8

(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Finanzplan und einer Stellenübersicht. Seine Gliederung, bei der Erfordernisse der Buchführung (§ 13) und der Rechnungslegung (§ 14) zu berücksichtigen sind, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(2) Im Erfolgsplan sind alle in einem Haushaltsjahr voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen je Kostenstelle nach Art einer Gewinn- und Verlustrechnung zu veranschlagen.

(3) Der Finanzplan muß den notwendigen und finanzierbaren Bedarf für das Anlage- und Umlaufvermögen, für Schuldentilgungen, Verlustabdeckungen, Rücklagenbildungen sowie die zu erwartenden Deckungsmittel (Überschüsse, Abschreibungen, Darlehensaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen und sonstige Deckungsmittel) enthalten.

(4) Die Stellenübersicht weist sämtliche bei einem Studentenwerk zu Beginn eines Haushaltsjahres vorhandenen Stellen sowie deren Veränderungen während dieses Haushaltsjahres aus. Die Stellen für Angestellte sind nach Vergütungsgruppen, Kostenstellen und Funktionen auszubringen. Soweit Angestellte nach § 23 BAT (Bewährungsaufstieg) in eine höhere Vergütungsgruppe eingestuft sind, ist dies zu vermerken. Stellen für Arbeiter sollen grundsätzlich nur nach ihrer Zahl ausgebracht werden; soweit eine Stellenbindung besteht, sind sie nach Lohngruppen, Kostenstellen und Funktionen zu gliedern. In der Stellenübersicht sind diejenigen Stellen, die ganz oder überwiegend aus staatlichen Zuwendungen finanziert werden, kenntlich zu machen.

(5) Angestellte dürfen vom Studentenwerk nur eingestellt werden, soweit freie Stellen der in Betracht kommenden Vergütungsgruppen zur Verfügung ste-

hen. Dies gilt entsprechend, wenn Angestellten höherwertige Tätigkeiten übertragen werden sollen und dadurch Ansprüche auf Höhergruppierungen begründet werden. Das Studentenwerk ist gehalten, Angestellten nur solche Dienstaufgaben zu übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen ihrer Vergütungsgruppe entsprechen. Die Stelleninhaber sind unter Beachtung des Art. 89 Abs. 6 BayHSchG in der Weise einzustufen, daß sie finanziell nicht bessergestellt werden als vergleichbare Staatsbedienstete.

§ 9

(1) Der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist vom Studentenwerk spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres für das darauffolgende Haushaltsjahr dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Genehmigung vorzulegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann verlangen, daß dem Wirtschaftsplan andere Unterlagen, insbesondere Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Organisationspläne beigelegt werden. Die Entscheidung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Genehmigung soll in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Vorlage des Wirtschaftsplans erfolgen.

(2) In dem Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob

- a) der Wirtschaftsplan mit seinen Ansätzen formell und inhaltlich den für eine Aufstellung maßgebenden Vorschriften, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, entspricht,
- b) der erforderliche Ersatz von ungedeckten Aufwendungen für übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 4) sich im Rahmen des § 10 hält und zweckmäßig ist,
- c) der Zuwendungsbedarf nach dem Wirtschaftsplan aus den Mitteln des Staatshaushalts abgedeckt werden kann.

(3) Die Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus umfaßt den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.

(4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Wirtschaftsplan den Bestimmungen in Absatz 2 nicht entspricht. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, sofern diese ausreichen, um eine Gestaltung des Wirtschaftsplans entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 2 herbeizuführen.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 hat der Geschäftsführer unter Berücksichtigung der für die Genehmigungsversagung maßgebenden Gründe oder der erteilten Auflagen dem Verwaltungsrat einen neuen Entwurf eines Wirtschaftsplans vorzulegen, über den der Verwaltungsrat nochmals beschließt; der vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus unverzüglich vorzulegen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Vorlage dieses Wirtschaftsplans eine angemessene Frist bestimmen. Wird der Wirtschaftsplan nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt oder widerspricht er den für die Genehmigungsversagung maßgebenden Gründen oder den Genehmigungsauflagen, so richtet sich das weitere Verfahren nach Art. 88 BayHSchG.

(6) Liegt ein genehmigter Wirtschaftsplan vor, so kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus während des Haushaltsjahrs eine Änderung des Wirtschaftsplans nur dann verlangen, wenn die vorhandenen oder voraussichtlichen Mittel des Staatshaushalts für Aufwendersatz oder Zuwendungen an das Studentenwerk nach der Genehmigung des Wirtschaftsplans verändert wurden; Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Die Ausgabenansätze des Wirtschaftsplans und die Stellenübersicht sind für das Studentenwerk bindend. Notwendige Abweichungen auf der Aufwandseite des Erfolgsplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Aufwen-

dungen überschritten wird. Abweichungen von den Ansätzen und Maßnahmen des Finanzplans bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Soweit dies nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, bedürfen Abweichungen nach den Sätzen 2 und 3 auch der vorherigen Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen. Die im Finanzplan aufgeführten Maßnahmen dürfen nicht eingeleitet werden, wenn Grund für die Annahme besteht, daß die zu ihrer Finanzierung vorgesehenen Deckungsmittel nicht zur Verfügung stehen werden.

(8) Liegt zu Beginn eines Haushaltsjahrs noch kein genehmigter Wirtschaftsplan vor, so führt das Studentenwerk den Haushalt zunächst nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahrs weiter. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann zur Abgleichung des Wirtschaftsplans für das laufende Haushaltsjahr anordnen, daß Ansätze des vorjährigen Wirtschaftsplans nur bis zu einer bestimmten Höhe bewirtschaftet werden dürfen.

§ 10

Zu dem erforderlichen Aufwand für Aufgaben, die dem Studentenwerk nach Art. 82 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG übertragen worden sind, gehören die für diese Aufgaben anfallenden tatsächlichen Personalaufwendungen, Sachaufwendungen und der sonstige Aufwand im jeweils notwendigen Umfang. Zu dem sonstigen Aufwand zählt auch der anteilige Aufwand des Studentenwerks aus der allgemeinen Verwaltung und Geschäftsführung.

§ 11

(1) Zuwendungen des Freistaats Bayern für Aufgaben nach Art. 82 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden als institutionelle Förderung oder Projektförderung auf Grund des Art. 44 BayHO, den dazu ergangenen Vorschriften sowie den nachfolgenden Bestimmungen gewährt; die Zuwendungen sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Grundlage des Zuwendungsbedarfs und der Zuwendungsbewilligung ist der genehmigte Wirtschaftsplan, soweit das Staatsministerium für Unterricht und Kultus keinen besonderen Antrag oder andere Nachweise verlangt.

(2) Zuwendungen im Rahmen der institutionellen Förderung dürfen nur für Ausgaben verwendet werden, für die keine Projektförderung gewährt wird.

(3) Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung dürfen nur entsprechend der Bewilligung verwendet werden. Sie können insbesondere für den Betrieb von Mensen, für die Ausstattung und Mobiliarerneuerung von Studentenhäusern und Studentenwohnheimen, für Instandhaltungs- und Ausbaumaßnahmen in Studentenwohnheimen sowie für Mieten in Staatsgebäuden entstehen. Auf Zuwendungen, die zum Bau von Studentenwohnheimen gewährt werden, finden die jeweils geltenden Sondervorschriften Anwendung.

(4) Zuwendungen für laufende Ausgaben des Studentenwerks werden in der Regel in angemessenen Vierteljahresraten ausgezahlt.

§ 12

(1) Das Studentenwerk kann eine Betriebsmittelrücklage bilden, die höchstens den vierfachen Bedarf der Personalausgaben des Monats Juli aus dem Vorjahre erreichen darf; die Personalausgaben, die im Rahmen des § 10 ersetzt werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Die der Rücklage entsprechenden Finanzmittel müssen tatsächlich verfügbar gehalten werden.

(2) Im übrigen dürfen Studentenwerke, die Zuwendungen nach § 11 erhalten, im Jahre der Bewilligung solcher Zuwendungen keine Rücklagen bilden; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 13

Die Studentenwerke buchen nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Der Kontenrahmen, der für alle Studentenwerke möglichst einheitlich zu gestalten ist, bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

§ 14

(1) Zur Rechnungslegung erstellt das Studentenwerk eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht (Jahresrechnung). Der Jahresrechnung ist eine Abrechnung des Erfolgs- und Finanzplans beizufügen.

(2) Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Studentenwerke sind nach einem einheitlichen Gliederungsschema zu erstellen, das der Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bedarf. Die Vermögenswerte werden mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die zulässigen Abschreibungen, aktiviert. Handelt es sich um Vermögenswerte, die aus öffentlichen Erstattungen oder Zuwendungen erworben wurden, so haben die Studentenwerke insoweit erfolgsneutral abzuschreiben.

(3) Die auf der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung beruhende Abrechnung des Erfolgs- und Finanzplans hat Aufschluß über das Ist-Ergebnis bei den einzelnen Ansätzen gegenüber den entsprechenden Ansätzen im Erfolgs- und Finanzplan zu geben. Zu der Abrechnung gehört weiterhin eine Verteilung des Aufwands und des Ertrags auf die einzelnen Kostenstellen.

(4) Die Verwendung des Aufwandsersatzes und der Zuwendungen wird durch die von einem Wirtschaftsprüfer und dem Verwaltungsrat geprüfte Jahresrechnung nachgewiesen. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann in Ausnahmefällen Einzelnachweise verlangen. Die geprüfte Jahresrechnung ist dem Staatsministerium bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 15

Die Studentenwerke sind berechtigt, zur Beitreibung von Beiträgen nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG, die sie durch einen Leistungsbescheid geltend machen, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zu setzen.

§ 16

Wird bei einer Auflösung eines Studentenwerks dessen Vermögen nicht auf ein anderes Studentenwerk übertragen, so fällt das Vermögen an den Freistaat Bayern. Der Freistaat Bayern darf ein solches Vermögen nur für gemeinnützige studentische Einrichtungen und zur Förderung von Studenten verwenden.

§ 17

(1) Das Studentenwerk Erlangen erhält vom Inkrafttreten dieser Verordnung an den Namen „Studentenwerk Erlangen-Nürnberg“.

(2) Das Studentenwerk Nürnberg wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgelöst; sein Vermögen geht in diesem Zeitpunkt auf das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg über. Die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Studentenwerks Nürnberg werden vom Studentenwerk Erlangen-Nürnberg fortgesetzt.

§ 18

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1974 in Kraft; gleichzeitig treten die Verordnung über die Errichtung von Studentenwerken in Bayern vom 23. Juli 1948 (BayBSVK S. 308) mit Ausnahme des § 4 Nr. 1 und die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Universität in Re-

gensburg vom 8. November 1967 (GVBl S. 464) außer Kraft.

(2) Ändert sich mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Zuständigkeit eines Studentenwerks gegenüber derjenigen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestand, ist die nach Art. 107 Abs. 2 BayHSchG gebildete Vertreterversammlung innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend der neuen Zuständigkeit des Studentenwerks umzubilden. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind innerhalb der Frist des Art. 107 Abs. 3 BayHSchG erst nach Umbildung der Vertreterversammlung zu wählen.

(3) Die für die Aufstellung und Genehmigung der Wirtschaftspläne der Studentenwerke geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden erstmals auf die Wirtschaftspläne für das Haushaltsjahr 1975 Anwendung; für das Haushaltsjahr 1974 ist die Finanzplanung maßgebend, die auf Grund der bisherigen Vorschriften erstellt wurde. Auf den Vollzug der Finanzplanung im Haushaltsjahr 1974 finden die Vorschriften dieser Verordnung Anwendung. Für das Haushaltsjahr 1974 erstellen die Studentenwerke eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht.

München, den 20. Mai 1974

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 16. April 1974

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (GVBl S. 201), wird die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert am 17. Sept. 1973 (GVBl S. 562), auf Beschluß des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 29. März 1974 Nr. I A 4 — 938 — 40/10) sowie mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 1. März 1974 Nr. 5141 g — IV/6a — 7 524) wie folgt geändert:

Art. I

1. In § 16 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Berufsunfähigkeit“ eingefügt: „vor Vollendung des 65. Lebensjahres“.

2. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Nachversicherung

(1) Wird ein Antrag auf Nachversicherung aufgrund der Bestimmungen des Angestelltenversicherungsgesetzes bei der Bayerischen Ärzteversorgung gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 durch.

(2) Bei der Bayer. Ärzteversorgung können Ärzte, Zahnärzte oder Tierärzte nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes bei dem Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Die Bayer. Ärzteversorgung nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 20 Abs. 1 rechtzeitig in der Zeit entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen im Sinne des § 22 oder werden auf Antrag ohne Zinsen zurückerstattet.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes bei der Bayer. Ärzteversorgung, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.“

3. § 31 wird geändert wie folgt:

a) In Absatz 2 Nr. 3 wird der Punkt ersetzt durch ein Komma.

b) In Absatz 2 wird angefügt:

„4. soweit es nach dem Ausscheiden aus einer für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung die Wahlmöglichkeit gemäß § 124 Abs. 6a des Angestelltenversicherungsgesetzes hatte, die Nachversicherung bei der Bayer. Ärzteversorgung hat durchführen lassen.“

c) In Absatz 3, Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„oder die Nachversicherung gemäß § 25 bei der Bayer. Ärzteversorgung haben durchführen lassen.“

d) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

4. In § 45 Abs. 1 wird das Wort „dreifachen“ ersetzt durch das Wort: „fünffachen“.

Art. II

1. Die Satzungsänderung in Art. I Nrn. 1, 2 und 3 treten rückwirkend zum 1. Januar 1973 in Kraft.

2. Die Satzungsänderung in Art. I Nr. 4 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

München, den 16. April 1974

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm Knies, Präsident

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen

Vom 6. Mai 1974

Gemäß Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1970 (BayGVBl S. 201), und Art. 8 Abs. 1

des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz vom 6./11. Mai 1971 (BayGVBl 1972 S. 1; GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1971 S. 306) wird die Satzung der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1972 (BayGVBl S. 50; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 9 vom 6. März 1972, S. 138) und der Änderung vom 16. Oktober 1972 (BayGVBl S. 459 f; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 42 vom 30. Oktober 1972, S. 644) auf Beschluß des Landesausschusses mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Schreiben vom 16. April 1974 Nr. ID 4 - 3089/53 - 6) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Schreiben vom 5. Februar 1974 Nr. 5141 k - IV/6a - 5 999) sowie mit Zustimmung des Ministeriums des Innern des Landes Rheinland-Pfalz (Schreiben vom 21. März 1974 Nr. 151-03/3 Nr. 11) wie folgt geändert:

Art. 1

1. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für jeden Versicherten sind für jede angefangene Kalenderwoche als Beitrag 7 DM an die Anstalt zu entrichten.“

2. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Sterbegeld beträgt 1 250 DM.“

3. § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das jährliche Witwengeld beträgt 2 400 DM.“

4. § 28 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das jährliche Waisengeld beträgt für jede Halbwaise 800 DM, für jede Vollwaise 1 600 DM.“

Art. 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.
München, den 6. Mai 1974

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm Knies, Präsident

Druckfehlerberichtigungen

Die Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Giftverordnung vom 3. April 1974 (GVBl. S. 175) wird wie folgt berichtigt:

Seite 179: Bei Pos. „dioxacarb, ...“ ist in Spalte „giftige Pflanzenschutzmittel-Gehaltsbegrenzungen“ nach dem Wort „Sprühdosen“ die Hinweisziffer 3 einzufügen.

Seite 179: Bei Pos. „Trichloressigsäure ...“ sind in Spalte „giftige Pflanzenschutzmittel-Gruppe-Gehaltsbegrenzungen“ die Ziffer 3 und die Angabe „bis zu 50 %“ zu streichen. Der Pos. „Monochloressigsäure ...“ ist die Ziffer 3 und die Angabe „bis zu 50 %“ beizufügen.

Die Seitenzahl „184“ ist in „185“ und die Seitenzahl „185“ in „184“ abzuändern.

Seite 185 (neu 184): Die Pos. „neptachlorepoxyd, ...“ muß richtig „heptachlorepoxyd, ...“ heißen.

Seite 194: Bei Pos. „phentoat ...“ ist die Gehaltsbegrenzung „bis zu 50 %“ in Spalte „Gifte“ und die Gehaltsbegrenzung „bis zu 50 %“ in Spalte „giftige Pflanzenschutzmittel“ jeweils bei Gruppe „2“ zu streichen. Die Gehaltsbegrenzung „bis zu 50 %“ ist in Spalte „Gifte“ und die Gehaltsbegrenzung „bis zu 50 %“ in Spalte „giftige Pflanzenschutzmittel“ jeweils der Gruppe „3“ beizufügen.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 9,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 0,90, darüber DM 1,40 + Porto. Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).